

2464/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16.07.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 21. Mai 2001 unter der Nr. 2482/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unterrichtung des Nationalrates gem. Art. 23e B - VG über den Bericht des französischen Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Der Bericht des französischen Ratsvorsitzes über die Europäische Sicherheits - und Verteidigungspolitik wurde anlässlich der 2.316 Tagung des Rates („Allgemeinen Angelegenheiten“) am 4. Dezember 2000 angenommen, dem Europäischen Rat von Nizza (7. - 9. Dezember 2000) zur Kenntnis gebracht und von diesem gebilligt. Am 13. Dezember 2000 wurden mit GZ 405.004/55 - IV/B/5/2000 die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza in deutscher Sprachfassung dem Parlament übermittelt. Der Bericht des Vorsitzes zur Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik ist als Referenzdokument in Anlage VI der Schlußfolgerungen - als eines von mehreren Dokumenten die dem Europäischen Rat von Nizza seitens der Fachministerräte zu verschiedenen Politikbereichen vorgelegt wurden - angeführt.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die endgültige deutsche Sprachfassung des Berichtes über die Europäische Sicherheits - und Verteidigungspolitik erst am 5. Mai 2001 vom sprachjuristischen Dienst des Rates fertig gestellt wurde. Diese Letzfassung ist als Revision 4 des Dokuments - zusammen mit den vorangegangenen Fassungen - durch das zuständige Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit GZ 503.03.02/0068 - II.1/a/2001 am 5. Juni 2001 dem Parlament zugeleitet worden. Der Fortschrittsbericht zur Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik an den Europäischen Rat von Göteborg wurde ebenfalls vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 7. Juni 2001 dem Parlament mit GZ 503.03.02/0071 - II.1a/2001 vorgelegt.

Zu Frage 2

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 3

Aus den Ausführungen zu Frage 1 ergibt sich, daß die durch Art. 23e Abs. 1 B - VG normierte Informationsverpflichtung gegenüber dem National - und Bundesrat nicht verletzt wurde.